

Salzburger Bildungsscheck

Förderungsrichtlinie 2024

§ 1 Zielsetzung

Ziel dieser Förderaktion ist die Verbesserung der beruflichen Qualifizierung von Salzburger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zur Absicherung der Beschäftigungsfähigkeit in gegenwärtigen und künftigen Tätigkeitsfeldern. Mit dem Salzburger Bildungsscheck werden berufsorientierte Weiterbildungen oder Ausbildungen gefördert, in welchen Qualifikationen vermittelt werden, die entweder unmittelbar im Berufsleben angewendet werden können oder die Voraussetzung für eine angestrebte berufliche Veränderung (Umschulung) sind.

§ 2 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Antragstellenden müssen zum Zeitpunkt des Kursbeginns den Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg haben sowie dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.
- (2) Folgender Personenkreis wird gefördert, wobei als Stichtag das Datum des Kursbeginns gilt:
 - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
 - Freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer,
 - Geringfügig Beschäftigte,
 - Lehrlinge,
 - Personen die Vorbereitungskurse zur Berufsreifeprüfung absolvieren,
 - Wiedereinsteigende,
 - Arbeitslose,
 - selbstständig Erwerbstätige mit in Summe max. fünf Beschäftigten/Lehrlingen (umgerechnet auf Jahres-Vollzeitäquivalente),
 - Bezieherinnen und Bezieher von Weiterbildungs- und Bildungsteilzeitgeld,
 - Sozialunterstützungsbezieherinnen und -bezieher
- (3) Es werden ausschließlich berufsorientierte Weiterbildungen oder Ausbildungen gefördert, in welchen Qualifikationen vermittelt werden, die entweder unmittelbar im Berufsleben angewendet werden oder Voraussetzung für eine angestrebte berufliche Veränderung (Umschulung) sind. Allenfalls werden die Antragstellenden nach der Prüfung des Ansuchens aufgefordert, die berufliche Notwendigkeit der beantragten

Bildungsmaßnahme gesondert darzulegen. Bei Bildungsmaßnahmen zu Umschulungen sind diese innerhalb eines Jahres nach Kursabschluss hauptberuflich anzuwenden und nachzuweisen.

- (4) Das Förderungsansuchen kann vor Beginn, muss aber spätestens innerhalb von **drei Monaten nach Kursende oder abgelegter Prüfung** eingebracht werden. Das Ansuchen ist auf elektronischem Weg über die Website www.salzburg.gv.at/bildungscheck einzubringen.
- (5) 75 % der Bildungsmaßnahme muss absolviert sein und die Teilnahme von der Bildungseinrichtung bestätigt werden.
- (6) Die zu fördernde Bildungsmaßnahme muss in einer Bildungseinrichtung besucht werden („Bildungsträger“), die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a) Sie verfügt über den Qualitätsrahmen Ö-cert bzw. erfüllt die Kriterien dieses Qualitätsrahmens. Dies trifft auf folgende Qualitätsmanagement-Systeme zu:
 - ÖNORM EN ISO 9001:2015 (Österreichische Norm, Europäische Norm, International Organisation for Standardization),
 - EFQM (European Foundation for Quality Management),
 - LQW (Lernerorientierte Qualitätstestierung in der Weiterbildung),
 - QVB (Qualitätsentwicklung im Verbund von Bildungseinrichtungen),
 - EduQua (Schweizerisches Qualitätszertifikat für Weiterbildungsinstitutionen),
 - OÖ-EBQS (Qualitätssiegel der Oberösterreichischen Erwachsenen- und Weiterbildungseinrichtungen),
 - CERT-NÖ (CERT-Niederösterreich, Zertifizierungsstelle für Aus- und Weiterbildungsanbieter Donau-Universität Krems),
 - S-QS (Salzburger Qualitätssicherungs-Qualitätsentwicklungsverfahren),
 - wien-cert (Qualitätszeichen für Wiener Bildungsträger, Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfond)
 - UZB (Österreichisches Umweltzeichen für Bildungseinrichtungen)
 - ISO 29990:2010 (International Organisation for Standardization)
 - ISO 17024.
 - b) Sie bietet ein Produkt an (wie etwa den ECDL), das von einem Dritten zertifiziert und international anerkannt ist.
 - c) Es liegt im Einzelfall eine Erklärung der Arbeitsgemeinschaft der Salzburger Erwachsenenbildung (ARGE-SEB) vor, dass die Einrichtung das S-QS (Salzburger Qualitätssicherungs-/ Qualitätsentwicklungsverfahren) nachweislich aufbaut.
 - d) Sie ist aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen eingerichtet, wie (Fach-, Hoch-) Schulen und Akademien.
- (7) Die zur Förderung eingereichten Kosten müssen den Antragstellenden persönlich erwachsen sein. Kosten, welche die Antragstellerinnen und Antragsteller nicht selbst bezahlt haben, sind nicht förderfähig.
- (8) Förderbar sind ausschließlich Kurskosten, somit das an die Bildungseinrichtung überwiesene Entgelt für die Kursteilnahme; nicht hingegen Fahrtkosten, Kosten für Lehrbücher, Unterrichtsmaterialien, Unterkunft, Prüfungsgebühren etc.
- (9) Im Sinne dieser Richtlinie sind jedenfalls NICHT förderungswürdig:
 - Kurse zur Weltanschauung, Persönlichkeitsentwicklung (Mentaltraining), Freizeitkurse, Hobbykurse, Achtsamkeitstraining, Zeitmanagement-, Selbsterfahrungskurse, esoterische und energetische Aus- und Weiterbildungen und Ähnliches sowie Coachings und Supervisionen (außer Berufsausbildungen). Förderfähig sind hingegen Ausbildungen im mentalen Bereich von Personen, die in extrem belastenden Berufen wie z.B. im Pflegebereich arbeiten.
 - Kurse, die aufgrund gesetzlicher, kollektivvertraglicher oder sonstiger Bestimmungen durch Dritte (bspw. Arbeitgeber) zu finanzieren sind,

- Personen, die nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz keine Berechtigung zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Bundesland Salzburg bzw. in Österreich haben.
 - Schülerinnen und Schüler und Studierende, außer sie befinden sich neben der Ausbildung in einem Beschäftigungsverhältnis, welches die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt,
 - Studiengebühren sowie Kosten für Ausbildungen, die mit einem akademischen Grad abschließen (Bachelor, Magister, Master, Diplomingenieur, etc.),
 - Akademikerinnen und Akademiker, es sei denn, sie sind arbeitslos, Wiedereinsteigende, Sozialunterstützungsbeziehende, geringfügig Beschäftigte oder sie beziehen ein geringes Einkommen und sind über 45 Jahre alt (siehe dazu auch § 9 Begriffsbestimmungen). Die Ausnahme bei einem geringen Einkommen gilt nicht, wenn Weiterbildungsgeld vom AMS bezogen wird (=Bildungskarenz). Ebenso sind Akademiker und Akademikerinnen, die ihr Studium im Ausland erfolgreich abgeschlossen haben und einen Kurs „Deutsch als Fremdsprache“ belegen, förderungswürdig.
 - Personen, die eine Qualifikation ausschließlich im Rahmen einer Nebentätigkeit oder zur Aufnahme einer solchen („zweites Standbein“) anstreben, es sei denn, es handelt sich um einen landwirtschaftlichen Nebenerwerb (Voraussetzung ist eine landwirtschaftliche Betriebsnummer) welcher zur Versorgung der Bevölkerung mit regionalen Lebensmitteln beiträgt,
 - Führerscheinkurse der Klassen A und B,
 - Bildungsmaßnahmen, die von einer Einrichtung angeboten werden, die nicht die Voraussetzungen in § 2 Abs. 6 erfüllen,
 - Vorbereitungskurse zur Lehrabschlussprüfung, wenn diese bereits von anderen Stellen gefördert werden.
- (10) Onlinekurse werden nur gefördert, wenn die Weiterbildung eine mindestens 30%ige physische Anwesenheit an einem Kursort der Bildungseinrichtung erfordert. Kurse, die zu 100 % online stattfinden, werden nur gefördert, wenn das angeeignete Wissen durch eine Prüfung mit physischer Anwesenheit unter Aufsicht in einer Bildungseinrichtung abgefragt wird. Die Bildungseinrichtung hat zu belegen, dass die Prüfung in dieser Form abgehalten wurde.
- (11) Das Land Salzburg stellt im Jahr 2024 für den Bildungsscheck Fördermittel in Höhe von EUR 2.550.000 zur Verfügung. Sollte dieser Betrag ausgeschöpft sein, erfolgen keine weiteren Förderungen mehr. Entscheidend für die Mittelvergabe ist dabei ausschließlich der Zeitpunkt des Einlangens des Förderungsansuchens.

§ 3 Höhe der Förderung

Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt. Dabei gelten folgende Förderobergrenzen:

- a) 50 % der Kurskosten, max. EUR 1.100,
- b) Personen über 50 Jahre zum Zeitpunkt des Kursbeginns: 50 % der Kurskosten, max. EUR 1.400,
- c) Personen über 18 zum Zeitpunkt des Kursbeginns mit der Pflichtschule als höchstem Abschluss: 80 % der Kurskosten, max. EUR 2.200,
- d) Vorbereitungskurse zur Ablegung der Meister-, Werkmeister oder Befähigungsprüfung (gem. Gewerbeordnung) und Unternehmerprüfung: 50 % der Kurskosten, max. EUR 2.200,

- e) Vorbereitungskurse zur Ablegung der außerordentlichen Lehrabschlussprüfung: 50 % der Kurskosten, max. EUR 2.200,
- f) Ausbildungen zur Heimhilfe, Pflegeassistenz, Pflegefachassistenz, Diplompflegekraft: 50 % der Kurskosten, max. EUR 2.200,
- g) Fachkräfteausbildungen im Bereich digitale Berufe/Kompetenz mit mind. 200 Stunden Kursdauer: 50 % der Kurskosten, max. EUR 2.200. Für andere Kurse im IT-Bereich (z.B. Mediendesign, Grafikdesign und Fotografie) liegt die Förderobergrenze bei max. EUR 1.100,

§ 4 Förderkonto

Die in § 3 angeführten Förderhöchstbeträge stehen seit dem Jahr 2016 jedem Förderungsnehmenden für einen Zeitraum von vier Jahren ab Erstantragstellung nach Maßgabe der Budgetmittel zur Verfügung.

§ 5 Untergrenze

Betragen die den Antragstellern/Antragstellerinnen persönlich erwachsenen Kosten einer einzelnen Bildungsmaßnahme weniger als EUR 200,- (Bagatellgrenze), wird keine Förderung gewährt. Mehrere in einem unmittelbaren Zusammenhang stehende Kurse (z.B. verschiedene Fächer im Rahmen der Berufsreifeprüfung) gelten als eine Bildungsmaßnahme.

§ 6 Förderungsentscheidung

Auf Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Der Antragsteller/die Antragstellerin erhält eine schriftliche Mitteilung über die Genehmigung bzw. Ablehnung des Förderungsansuchens. Eine Förderungszusage gilt als widerrufen, wenn bis zum Ende des zweitfolgenden Kalenderjahres nach Förderungszusage keine Förderungsauszahlung möglich war. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Förderungszusagen für Ausbildungen, die länger als zwei Jahre dauern.

§ 7 Förderungsauszahlung

- (1) Die Förderung wird nach Absolvierung der Ausbildung oder erfolgreichem Abschluss der geförderten Maßnahme bzw. nach Bestätigung der Teilnahme und der Bezahlung der Ausbildung (sofern nicht der Bildungsträger dem Land Salzburg diese bestätigt) im Nachhinein in einem Gesamtbetrag angewiesen. Der Antragsteller/die Antragstellerin hat daher längstens innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der geförderten Maßnahme dem Land Salzburg unaufgefordert eine Kopie der Bestätigungen zu übermitteln (sofern nicht die Bildungseinrichtung diese direkt dem Land Salzburg übermittelt), damit die Auszahlung veranlasst werden kann.
- (2) Wird die geförderte Maßnahme vorzeitig abgebrochen, ist dies umgehend der Förderstelle zu melden. Wird binnen einer Frist von drei Monaten nach Ausbildungsende bzw. Ablegung der Prüfung keine Bestätigung über die Teilnahme oder den Abschluss der geförderten Maßnahme vorgelegt, gilt das Ansuchen als zurückgezogen.

§ 8 Verpflichtungen der Fördernehmerinnen/Fördernehmer

Im Ansuchen ist verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

- a) diese Förderungsrichtlinie anerkannt wird,
- b) die Angaben im Ansuchen richtig und vollständig sind,
- c) dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können,

- d) die Fördermittel bei einer zweckwidrigen Verwendung oder der Nichtausführung der geförderten Tätigkeit bzw. des geförderten Vorhabens oder der Gewährung von Fördermitteln auf Grund unrichtiger Angaben, unverzüglich an das Land Salzburg zurückzuzahlen sind,
- e) sich der/die Förderungswerbende verpflichtet, den Organen des Landes Salzburg, insbesondere auch dem Salzburger Landesrechnungshof sowie Beauftragten der Förderungsstelle bzw. im Falle einer EU-Kofinanzierung Organen der Europäischen Kommission, die Einsichtnahme in die Gebarungunterlagen zu gewähren, und einen entsprechenden Verwendungsnachweis rechtzeitig vorzulegen,
- f) der/die Förderungswerbende zur Kenntnis nimmt, dass die Verarbeitung der im Förderungsantrag sowie in etwaigen Ergänzungen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Vorbereitung und Erfüllung der Förderungsvereinbarung mit dem/der Förderungswerbenden erfolgt und die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben werden, sofern gesetzliche Vorgaben dies nicht verlangen (z.B. Transferbericht). Letzteres kann auch den Austausch von etwaigen personenbezogenen Daten mit anderen Organisationen zum Zwecke der Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen betreffen.

§ 9 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Förderungsrichtlinie bedeutet:

- Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin: Personen, die voll- oder teilzeitbeschäftigt sind. Nach dem Sozialversicherungsrecht liegt ein Dienstverhältnis vor, wenn die Beschäftigung in einem Verhältnis persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt ausgeübt wird (§ 4 Abs. 2 ASVG),
- Lehrling: eine Person in einem aufrechten Lehrverhältnis gemäß § 1 Berufsausbildungsgesetz (BAG), ein Auszubildender in einer überbetrieblichen Ausbildungseinrichtung gemäß § 30 b BAG und/oder eine Person im Rahmen einer überbetrieblichen integrativen Berufsausbildung gemäß § 8c BAG,
- Geringfügig Beschäftigte: Eine Person, deren monatliches Einkommen max. EUR 518,44 beträgt,
- Bezieher/Bezieherinnen von Kinderbetreuungsgeld: Frauen und Männer, die das gesetzliche Kinderbetreuungsgeld beziehen,
- Sozialunterstützungsbezieher/Sozialunterstützungsbezieherin: eine Person, die nach dem Salzburger Sozialunterstützungsgesetz eine Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts bezieht und arbeitsfähig ist,
- Freie Dienstnehmer/Dienstnehmerin: eine Person im Sinne des § 4 Abs. 4 ASVG, die sich aufgrund freier Dienstverträge auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Erbringung von Dienstleistungen verpflichtet,
- Wiedereinsteiger/Wiedereinsteigerin: eine Person gilt bis höchstens zwei Jahre nach Ende des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld bzw. nach Pflege eines nahen Angehörigen als Wiedereinsteiger bzw. Wiedereinsteigerin.
- Akademikerin/Akademiker: Personen, die durch den Abschluss eines ordentlichen Studiums an öffentlichen Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen, eines Universitätslehrgangs, eines Lehrgangs zur Weiterbildung, eines Hochschullehrgangs oder eines Lehrgangs universitären Charakters einen akademischen Grad erlangt haben,
- Arbeitslose: Personen, die beim AMS Salzburg als arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldet sind,
- Selbstständig Erwerbstätige: Personen (u.a. auch Asylwerber und Pensionisten), die eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben und der Pflichtversicherung unterliegen
- Geringes Einkommen: Grundlage ist die steuerpflichtige Einkommensgrenze lt. § 33 EStG. Für 2024 gilt demnach ein Jahreseinkommen von EUR 12.465 lt. Einkommenssteuerbescheid bzw. lt. Jahreslohnzettel Ziffer 245.